

S T A T U T E N

Genossenschaft Curling Halle Küssnacht am Rigi

6403 Küssnacht am Rigi

Firma, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter der Firma „Genossenschaft Curling-Halle Küssnacht am Rigi“ besteht mit Sitz in Küssnacht am Rigi eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 828 ff. des schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 2

Die Genossenschaft bezweckt , in gemeinsamer Selbsthilfe den Curling-Sport in Küssnacht am Rigi zu fördern. Zur Erreichung dieses Zwecks erstellt die Genossenschaft eine neue Curling-Halle im Baurecht auf dem Grundstück GB-BI 6047 und sichert den Betrieb und Unterhalt dieser Anlage. Sie übernimmt zu diesem Zweck vom CC Küssnacht alle Rechte und Pflichten betreffend Baurechtsvertrag mit dem Bezirk Küssnacht am Rigi.

Sie kann weitere Sportanlagen erstellen und betreiben oder sich an deren Erstellung und Betrieb beteiligen.

Ferner kann sie Baurechte und Grundstücke erwerben oder veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern oder damit in Zusammenhang stehen.

Mitgliedschaft

Art. 3

Natürliche und juristische Personen können sich durch schriftliche Beitrittserklärung um die Mitgliedschaft bewerben. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beschluss der Verwaltung nach Übernahme mindestens eines Anteilscheins. Die Verwaltung kann die Aufnahme an Bedingungen knüpfen oder ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschliessung oder Tod eines Mitgliedes; bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Art. 5

Der Austritt kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten nur auf Ende eines Geschäftsjahres, jedoch frühestens auf den 30.6.2000 erfolgen.

Art. 6

Die Verwaltung kann einen Genossenschafter ausschliessen, wenn er den Interessen der Genossenschaft zuwider handelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten der Genossenschaft zu richten.

Mit dem Ausschluss werden die übernommenen Anteilscheine auf Ende des laufenden Geschäftsjahres zur Rückzahlung fällig. Art. 10 Abs. 2 dieser Statuten ist anwendbar.

Art. 7

An die Stelle eines verstorbenen Genossenschafters treten dessen Erben. Erbengemeinschaften haben einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen.

Anteilscheine, Haftung

Art. 8

Jeder Genossenschafter ist zur Übernahme mindestens eines Anteilscheines von Fr. 500.00 verpflichtet. Die Anteilscheine lauten auf den Namen des Genossenschafters und gelten als Ausweis über die Mitgliedschaft.

Art.9

Werden Anteilscheine an Dritte abgetreten, so gilt der Erwerber erst als Genossenschafter, wenn er gemäss Art. 3 durch die Verwaltung aufgenommen worden ist.

Art. 10

Anteilscheine können unter der Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf Ende jedes Geschäftsjahres zur Rückzahlung gekündigt werden, insbesondere bei Austritt oder Tod eines Genossenschafters.

Die Verwaltung entscheidet über den Wert der zurückzuzahlenden Anteilscheine. Die Berechnung des Wertes erfolgt aufgrund des bilanzmässigen Reinvermögens unter Ausschluss aller Reserven. Die Rückzahlung darf den einbezahlten Teil des Nominalwertes indessen nicht übersteigen.

Die Verwaltung ist befugt, die Rückzahlung bis auf die Dauer von drei Jahren hinauszuschieben, wenn es die finanzielle Lage der Genossenschaft erfordert.

Art. 11

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Organe der Genossenschaft

Art. 12

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung
2. die Verwaltung
3. die Revisionsstelle

Generalversammlung

Art. 13

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Es stehen ihr folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a.) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b.) Wahl des Präsidenten, der Mitglieder der Verwaltung und der Revisionsstelle
- c.) Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes
- d.) Genehmigung des Budgets
- e.) Entlastung der Verwaltung
- f.) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, sowie über Anträge der Verwaltung
- g.) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern zu Gegenständen, die in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Solche Anträge sind der Verwaltung mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 14

Die ordentliche Generalversammlung wird von der Verwaltung einberufen. Sie findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch die Verwaltung einberufen oder durch die Revisionsstelle in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen. Sie muss ausserdem einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Genossenschafter unter Angabe der zu behandelnden Geschäften durch schriftliche Eingabe an die Verwaltung verlangt wird.

Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstag schriftlich an die Genossenschafter.

Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekannt zu geben. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Anträge auf Abänderung der Statuten sind zur Einsicht der Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft aufzulegen. In der Einberufung ist auf diese Auflage hinzuweisen.

Art. 15

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Bei Ausübung seines Stimmrechtes kann sich ein Mitglied mit einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Bei Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung haben die Mitglieder der Verwaltung kein Stimmrecht.

Art. 16

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens einem Zehntel der Anwesenden geheime Durchführung verlangt wird.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung und die Fusion der Genossenschaft sowie für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 17

Vorsitzender der Generalversammlung ist der Präsident, sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied der Verwaltung. Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler. Der Sekretär oder ein anderes Mitglied der Verwaltung führt das Protokoll für die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und getroffenen Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Verwaltung

Art. 18

Die Verwaltung besteht aus drei bis neun Personen; die Mehrheit muss aus Genossenschaf tern bestehen.

Juristische Personen sind nicht als Mitglieder der Verwaltung wählbar: dagegen können an ihre Stelle ihre Vertreter gewählt werden.

Die Verwaltung konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird. Die Mitglieder sind ins Handelsregister einzutragen.

Die Verwaltungsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Art. 19

Die Verwaltung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Jedes Verwaltungsmitglied kann schriftlich die Einberufung einer Verwaltungssitzung verlangen, unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und dem Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 20

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit entscheidet er mit einer zweiten Stimme.

Schriftliche Beschlussfassung über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Verwaltungsmitglieder zustimmt. Auch solche Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.

Art. 21

Die Verwaltung ist das oberste geschäftsleitende Organ. Sie beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung oder anderen Gesellschaftsorganen übertragen oder vorbehalten sind.

Die Verwaltung bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

Sie hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- a.) Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und deren Vollzug
- b.) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes (Art. 6 dieser Statuten)
- c.) Festlegung der Geschäftspolitik
- d.) Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung
- e.) Festlegung der Besoldung und Entschädigungen an die Organe der Genossenschaft
- f.) Abschluss von Verträgen über dingliche Rechte an Grundstücken

- g.) Festlegung der Tarife für die Benützung der Curling-Halle sowie der anderen Einrichtungen
- h.) Festlegung des Geschäftsjahres

Revisionsstelle

Art.22

Wählbar als Revisionsstelle ist ein gesetzlich befähigtes, unabhängiges Revisionsunternehmen.

Art. 23

Die Revisionsstelle hat die im Gesetz und in diesen Statuten genannten Aufgaben und Befugnisse.

Art. 24

Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor.

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) gewählt werden. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach Art. 906 in Verbindung mit Art. 729 OR, ihre Aufgaben richten sich nach Art. 906 in Verbindung mit Art. 729a ff. OR. Die Revisoren haben in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen an der Generalversammlung teilzunehmen (art. 906 in Verbindung mit Art. 731 OR).

Art. 25

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle betrauten Personen sind sowohl der Genossenschaft wie auch den einzelnen Genossenschaftern und Genossenschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen.

Buchführung und Gewinnverwendung

Art. 26

Für die Buchführung, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind die Vorschriften der Art. 902 Abs. 3 und 957 ff. OR massgebend.

Die Verwaltung hat die Bilanz und die Jahresrechnung mit dem Jahresbericht und dem Bericht der Revisionsstelle mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht der Genossenschaft am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.

Art. 27

Ergibt sich aufgrund der Jahresrechnung und nach Vornahme genügender Abschreibungen ein Reingewinn, ist dieser wie folgt zu verwenden:

- mindestens 5 Prozent werden dem ordentlichen Reservefonds zugewiesen, bis dieser die Hälfte des Genossenschaftskapitals erreicht hat
- das Anteilscheinkapital wird mit höchstens 5 Prozent verzinst
- der verbleibende Reingewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung

Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

Art. 28

Für die Auflösung der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Nach erfolgtem Auflösungsbeschluss kann kein Mitglied aus der Genossenschaft entlassen werden, bis die Liquidation durchgeführt ist.

Art. 29

Ergibt die Liquidation nach Rückzahlung der Genossenschaftsanteile einen Überschuss, so ist dieser dem Jugendsport zur Verfügung zu stellen.

Bekanntmachungen und Mitteilungen

Art. 30

Die Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Kantons Schwyz, soweit das Gesetz nicht die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vorschreibt.

Art. 31

Die Mitteilungen der Genossenschaft an die Mitglieder erfolgen schriftlich.

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Gründung der Genossenschaft am 15. Januar 1996, mit Nachtrag vom 20. März 1996, einstimmig angenommen worden.

Die staatlichen Vorschriften per 01.01.2008 im Bereich des Revisionswesens veranlassten uns, das Revisionsverfahren in unserer Genossenschaft neu zu regeln. Die vorliegenden Statuten vom Gründungsjahr 1996 sind anlässlich der Generalversammlung vom 10. September 2008 mit den staatlichen Vorschriften per 01.01.2008 im Bereich des Revisionswesens angepasst worden.

Küssnacht am Rigi, 10. September 2008

Der Präsident:

Der Sekretär:

Ivan Hegi

Hansjörg Kägi